

NIEDERSCHRIFT

über die Gemeinderatssitzung am **Dienstag, 10.06.2025, um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Payerbach.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19.52 Uhr

Anwesend:

Bgm. Jochen Bous
Vizebgm. Joachim Köll Msc
GGR Mag. Halm Markus
GGR Hamele Thomas
GGR Dr. Christoph Rella
GR Bous Tim
GR Brenner Julian
GR Dunay Melanie
GR Eder Markus
GR Kobermann Gerald
GR Schieraus Thomas
GR Stichelberger Eva
GR Toplitsch Gernot
GR Wagner Matthias
GR Böhm Andrea
GR Schweiger Werner
GR Sittsam Martin
GR Ing. Mag. Axamit Wolfgang
GR Segel Sabrina
GR Dr. Prüger Heidelinde

Entschuldigt:

GGR Perner Franz

Schriftführer: VB Jürgen Sauer

Bürgermeister Bous begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer, gibt bekannt, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zur Abfassung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.03.2025 werden keine Einwände vorgebracht. Es ist somit genehmigt.

Zu Beginn der Sitzung macht der Bürgermeister von seinem Recht Gebrauch und setzt den Tagesordnungspunkt 12 von der heutigen Tagesordnung ab.

Tagesordnung:

1. Bericht des Prüfungsausschusses vom 06.05.2025
2. Förderansuchen Payerbacher Weihnachtszauber
3. Förderansuchen bco J. Breit Congress Organisation u. Veranstaltung GmbH.
4. Verordnung betreffend der Änderung der Kanalabgabenordnung
5. Verordnung betreffend der Änderung der Wasserabgabenordnung
6. Verordnung betreffend der Änderung der Aufschließungsabgabe
7. Darlehensaufnahme, Neubau eines Ärztezentrums mit 2 Ordinationen
8. Energieliefervereinbarung für Strom und Erdgas
9. Prozessfinanzierung Baukartell
10. Küber Weg Grundstück 241, Trennstück 3 - Entlassung aus dem öffentlichen Gut
11. Ankauf von Regenschutzbekleidung für Feuerwehren
12. Umstellung der Gemeindezeitung - *abgesetzt*
13. Elternbeitrag für Kindergärten
14. Essensbelieferung, Kindergärten und Nachmittagsbetreuung
15. Statuten des Vereins „Welterbe Semmeringeisenbahn“
16. Bericht des Energiebeauftragten

Verlauf der Sitzung:

1. Bericht des Prüfungsausschusses vom 06.05.2025

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss führte am 06.05.2025 eine Sitzung durch. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr GR Martin Sittsam, bringt den Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Stellungnahme zu Prüfungsausschusssitzung:

Bürgermeister Jochen Bous bedankt sich für die Ausführungen und gibt folgende Stellungnahme ab:

zu Punkt 1: Laufende Energiekosten

Der Tagesordnungspunkt „Energieliefervereinbarung für Strom und Erdgas“ befindet sich in der heutigen Gemeinderatsitzung.

zu Punkt 2: Geplante Infrastrukturprojekte Infrastruktur

Gemäß der NÖ Gemeindeordnung ist der Haushalt wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu führen. Nach diesen Grundsätzen werden auch heuer wieder diverse Straßenzüge instandgesetzt.

2. Förderansuchen Payerbacher Weihnachtszauber

Sachverhalt:

Herr Roman Mandl de Gomes will auch heuer wieder den Payerbacher Weihnachtszauber veranstalten. Um folgendes wird ersucht:

- zur Verfügungstellung des Parkes mit Pavillon samt Infrastruktur in der Zeit von Anfang Dezember 2025 bis Ende Jänner 2026
- zur Verfügungstellung der gemeindeeigenen Absperrzäune und Holzhütten
- Mithilfe vom Bauhof bei div. Arbeiten
- Werbeschaltung in der Gemeinderundschau, Facebook etc.
- Anbringung von Werbeschildern an Laternen usw.
- zur Verfügungstellung der gemeindeeigenen Werbeflächen

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge das Ansuchen, wie im Sachverhalt erwähnt, genehmigen. Für unsere Leistungen wird ein Kostenersatz in der Höhe von € 600,00 (Stromkosten sind enthalten) verrechnet.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3. Förderansuchen bco J. Breit Congress Organisation u. Veranstaltung GmbH.

Sachverhalt:

Die bco J. Breit Congress Organisation u. Veranstaltung GmbH. plant wieder im Anschluss an den Payerbacher Weihnachtzauber 2026 das sogenannte „Kult-Zelt Payerbach“ zu organisieren.

Mit folgender Bitte wird herangetreten:

- Bereitstellung der gemeindeeigenen Hütten
- Strom für die Veranstaltungsdauer
- Mithilfe vom Bauhof bei div. Arbeiten
- Tische und Bänke sowie Absperrgitter, wenn notwendig
- Bewerbung der Veranstaltung über gemeindeeigene Kanäle

Weiters wird um eine finanzielle Unterstützung in Form eines „large“-Sponsorings gebeten, wobei hier wieder die gleiche Summe wie im Jahr 2024 und 2025 bleiben würde (€ 1.520,00).

Das Ansuchen (E-Mail) vom 16.05.2025 liegt dem Sachverhalt bei.

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge das Ansuchen, wie im Sachverhalt erwähnt, genehmigen. Für unsere Leistungen wird ein Kostenersatz in der Höhe von € 300,00 (Stromkosten sind enthalten) verrechnet. Weiters wird eine Unterstützung in Form eines

„large“-Sponsorings in der Höhe von € 1.520,00 beschlossen.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Verordnung betreffend der Änderung der Kanalabgabenordnung

Sachverhalt:

Die Kosten für die Kanalanschlussgebühr und Kanalbenützungsg Gebühr sind seit 01.01.2021 nicht mehr erhöht worden.

Der Gemeinderat soll daher folgende

Kanalabgabenordnung
nach dem NÖ Kanalgesetz 1977
für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Payerbach

beschließen:

§ 1

In der Marktgemeinde Payerbach werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsg Gebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe*
- b) Ergänzungsabgabe*
- c) Sonderabgabe*
- d) Kanalbenützungsg Gebühren*

§ 2

A.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,50 festgesetzt.*
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 19.139.723,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 30.770 lfm zugrunde gelegt.*

B.
**Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen
Regenwasserkanal**

- (1) *Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 10,20 festgesetzt.*
- (2) *Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.693.364,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 7.811 lfm zugrunde gelegt.*

§ 3
Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

- (1) *Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.*
- (2) *Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.*
- (3) *Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.*

§ 5
Kanalbenützungsgebühren für den

- a) *Schmutzwasserkanal*
- b) *Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)*

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| a) <i>Schmutzwasserkanal</i> | <i>€ 2,80</i> |
| b) <i>Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)</i> | <i>€ 2,80</i> |

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Marktgemeinde Payerbach zu entrichten.

§ 7
**Ermittlung der
Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

angeschlagen am:

abgenommen am:

Der Bürgermeister

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Verordnung laut Sachverhalt beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

5. Verordnung betreffend der Änderung der Wasserabgabenordnung

Sachverhalt:

Die Kosten für die Wasseranschlussgebühr, Wasserbereitstellungsgebühr und Wasserbezugsgebühr sind seit 01.10.2021 nicht mehr erhöht worden.

Der Gemeinderat soll daher folgende

Wasserabgabenordnung **nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978** *für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Payerbach*

beschließen:

§ 1

In der Marktgemeinde Payerbach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- e) Wasseranschlussabgabe*
- f) Ergänzungsabgabe*
- g) Sonderabgabe*
- h) Wasserbezugsgebühren*
- i) Bereitstellungsgebühren*

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 9,50 festgesetzt.*
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 13.006.885 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 32.860 lfm zu Grunde gelegt.*

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt*

hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

- (2) *Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.*
- (3) *Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.*

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) *Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 45,00 pro m³/h festgesetzt.*
- (2) *Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:*

<i>Verrechnungsgröße in m³/h</i>	<i>Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h</i>	<i>Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)</i>
3	€ 45,00	135,00
7	€ 45,00	315,00
12	€ 45,00	540,00
17	€ 45,00	765,00
25	€ 45,00	1.125,00
35	€ 45,00	1.575,00

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) *Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,78 festgesetzt.*

§ 7

Ablesezeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) *Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.*
- (2) *Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:*
 1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
 2. von 1. Jänner bis 31. März

3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Änderung des § 2 der Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Änderung des § 5 und des § 6 der Wasserabgabenordnung werden mit 1.10.2025 rechtswirksam. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

*angeschlagen:
abgenommen:*

Der Bürgermeister

Antrag des Bürgermeisters: **Der Gemeinderat möge die Verordnung laut Sachverhalt beschließen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Verordnung betreffend der Änderung der Aufschließungsabgabe

Sachverhalt:

Seit 01.01.2021 wurde der Einheitssatz für die Aufschließungskosten nicht mehr geändert (€ 475,00).

Es wurde eine Kostenberechnung der Fa. Pusiol in der Höhe von € 580,95 pro lfm inkl. MwSt. eingeholt. Diese Kostenberechnung beinhaltet eine asphaltierte Fahrbahn, einen asphaltierten Gehweg und eine Straßenentwässerung.

Weiters liegt eine Kostenberechnung für die Straßenbeleuchtung von der Fa. Grubner in der Höhe von € 140,00 pro lfm inkl. MwSt. vor. Diese beiden Kostenberechnungen liegen bei. Insgesamt ergäbe sich somit eine Summe in der Höhe von 720,95 inkl. MwSt.

Für den neuen Einheitssatz ist nachfolgende Verordnung zu beschließen:

Payerbach, am
B-2025-1206-.....

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Payerbach hat in seiner Sitzung am 10.06.2025 beschlossen:

VERORDNUNG

über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe.

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird der **Einheitssatz** für die Berechnung der **Aufschließungsabgabe mit € 600,00** festgesetzt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000, in der derzeit geltenden Fassung, mit 01.07.2025 in Kraft.

Alle bisher erlassenen Verordnungen betreffend der Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe treten mit wirksam werden dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister
Jochen Bous

angeschlagen am:
abzunehmen am:

Antrag des Bürgermeisters: **Der Gemeinderat möge die Verordnung laut Sachverhalt beschließen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Darlehensaufnahme, Neubau eines Ärztezentrum mit 2 Ordinationen

Sachverhalt:

Für den Neubau des Ärztezentrum wurden Angebote für eine Darlehensaufnahme (Teil 2, restliche Darlehensaufnahme 2026 und ev. 2027) in der Höhe von € 282.000 eingeholt. Die Laufzeit soll 40 Jahre betragen. Ausgeschrieben wurde der 3-Monats-Euribor und als Alternative ein Fixzinssatz auf 10 Jahre und die restliche Laufzeit 3-Monats-Euribor.

Eingeladen wurden folgende Banken:

- Raiffeisenbank Region Wiener Alpen eGen
- Raiffeisenlandesbank
- Sparkasse Neunkirchen
- Hypo Niederösterreich
- Kommunalkredit

Das Protokoll der Angebotseröffnung liegt dem Sachverhalt bei, wobei die Raiffeisenbank Region Wiener Alpen als Bestbieter wie folgt hervorgeht:

- 40 Jahre 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,38% oder
- 10 Jahre fix mit Verzinsung von 3,15% danach 3-Monats-Euribor mit Aufschlag von 0,38%

Es folgt eine Wortmeldung von Ing. Mag. Axamit.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Region Wiener Alpen eGen. auf 40 Jahre 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,38 % beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

18 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen (GR Ing. Mag. Axamit) und 1 Stimmenthaltung (GR Segel)

8. Energieliefervereinbarung für Strom und Erdgas

Sachverhalt:

Die Energieliefervereinbarung für Erdgas (Fixpreis- Energiepreis € 6,87 Cent/kWh netto) läuft bis 31.12.2025. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 24 Monate, wenn dieser nicht unter der Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 31.12.2025 gekündigt wird. Der vorliegende Vertrag wird mit einem dann gültigen „Giga Garant“ verlängert.

Die Energieliefervereinbarung für Strom („Universal Float Natur“ mit jährlicher Preisanpassung; Verbrauchspreis für 2025 € 9,8675 Cent/kWh.) läuft bis 31.12.2025. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn dieser nicht unter der Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12.2025 gekündigt wird.

Der Energiepreis wird immer am Anfang eines jeden Jahres mittels eines Index neu berechnet. Grundlage dafür sind die Preise der jeweils davor liegenden 12 Monate. Unser Produkt wird also demnach in 12 Monats-Tranchen im Voraus beschafft und sodann gemittelt. Mögliche Preissprünge nach oben werden dadurch abgefangen und der Preis spiegelt, wenn auch nachhängend, immer den Markt wider.

Es gibt natürlich auch die Möglichkeit schon jetzt eine Menge zu einem Fixpreis ab 01.01.2026 zu kaufen.

Ein derartiger Fixpreis hat zwar den Vorteil, dass der Preis feststeht, auch wenn weltpolitische Ereignisse passieren würden, sowie wir das ja erlebt haben, aber auch einen

Nachteil, wenn die Menge verbraucht ist, muss am Markt eingekauft werden, egal wie der Preis ist.

Um die nötige Entscheidung dann kurzfristig treffen zu können, soll ein Gremium bestellt werden, das dann Verhandlungen mit der EVN führt und einen neuen Vertrag abschließt.

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge folgendes Gremium, bestehend aus Bürgermeister Bous, GGR Mag. Halm und GGR Perner beauftragen, die neuen Energieliefervereinbarungen für Strom und Erdgas mit der EVN ab 01.01.2026 abzuschließen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Prozessfinanzierung Baukartell

Sachverhalt:

Die Bundeswettbewerbsbehörde und die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft sind mit der Aufarbeitung des Baukartells befasst, das sich über einen Zeitraum von zumindest 15 Jahren (2002 bis 2017) erstreckt. Gegen die größten und umsatzstärksten österreichischen Bauunternehmen gibt es bereits Urteile wegen Verstößen gegen das Kartellgesetz.

Die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche aus den jahrelangen unlauteren Handelspraktiken ist für Gemeinden aufwendig und mit finanziellen Risiken verbunden.

Die Bundesbeschaffung GmbH hat daher eine Rahmenvereinbarung mit einem Prozessfinanzierer, die Fa. LitFin Capital a.s. abgeschlossen. Voraussetzung für den Abruf ist das Vorliegen einer Grundsatzvereinbarung mit der BBG. Der Vorteil einer Prozessfinanzierung ist, dass die Gemeinde keine Kosten trägt. Die Prüfung der Ansprüche ist kostenfrei. Der Prozessfinanzierer bekommt eine Provision nur im Erfolgsfall und diese beträgt 22 % des Schadensersatzes.

Antrag des Bürgermeisters: **Der Gemeinderat möge die Prozessfinanzierung mit Hilfe der Bundesbeschaffung GmbH beschließen. Im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer möge der BRAND Rechtsanwälte GmbH zur Prozessvertretung der Gemeinde die Vollmacht erteilt werden.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Küber Weg Grundstück 241, Trennstück 3 - Entlassung aus dem öffentlichen Gut

Sachverhalt:

Hr. Gerald Kobermann hat eine Grenzänderung des Grundstücks Nr. 154, KG Küb durchführen lassen. Laut rechtskräftigem Bebauungsplan der Marktgemeinde Payerbach ist eine Straßenfluchtlinie verordnet. Gemäß diesem hat Hr. Gerald Kobermann eine Abtretung ins öffentliche Gut vorzunehmen und andererseits wird dem Grundstück 154, KG Küb ein Teil vom öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 241, KG Küb zugeschlagen. Für die Entlassung des Trennstückes Nr. 3 im Ausmaß von 3m² aus dem öffentlichen Gut ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Es soll daher folgende Kundmachung beschlossen werden:

Payerbach, am

KUND MACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde **Payerbach** hat in seiner Sitzung am beschlossen:

- 1.1) *Das in beiliegender Vermessungsurkunde der AREA Vermessung ZT GmbH, DI Thomas Burtscher, **GZ 15822** in der **KG Küb** (Plandatum 17.04.2025) dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücks Nr. 3 im Ausmaß von 3m² wird aus dem öffentlichen Gut Grundstück Nr. 241, KG Küb entlassen und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen.*
- 3.) *Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.*

*Der Bürgermeister
Jochen Bous*

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge die Kundmachung laut Sachverhalt beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

11. Ankauf von Regenschutzbekleidung für Feuerwehren

Sachverhalt:

Da dieser Ankauf nicht im Voranschlag 2025 budgetiert ist, wird diese Entscheidung dem Gemeinderat vorgelegt.

Die 3 Gemeindefeuerwehren ersuchen gemeinsam aufgrund des Starkregenereignis im September 2024 um Unterstützung beim Ankauf von Regenschutzbekleidung. Der NÖ Landesverband hat auf das Ereignis 2024 darauf reagiert und mit der Firma Konstant Arbeitsschutz eine der notwendigen Norm entsprechende Regenschutzbekleidung als Sammelbestellung ausgeschrieben.

Es soll beschafft werden:

FF Payerbach 45 Stk. Regenschutzhosen

FF Schlöglmühl 24 Stk. Garnituren

FF Küb 20 Stk. Garnituren

Kostenpunkt gesamt ca. € 5.000,00

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge eine Unterstützung in der Höhe von € 1.000,00 je Gemeindefeuerwehr unter Vorlage des Rechnungsnachweises und der Einzahlungsbestätigung beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

12. Umstellung der Gemeindezeitung - abgesetzt

13. Elternbeitrag für Kindergärten

Sachverhalt:

Der Elternbeitrag für die Kindergärten wurde seit mindestens 1998 nicht mehr erhöht. Seither wird ein Betrag von netto € 10,62 (brutto € 12,00) pro Monat für ein Kind und € 7,08 (brutto € 8.00) für ein weiteres Kind eingehoben.

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge ab September 2025 einen Elternbeitrag in der Höhe von € 15,00 (inkl. 13% Steuer) pro Kind beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

19 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung
(GR Sittsam)

14. Essensbelieferung, Kindergärten und Nachmittagsbetreuung

Sachverhalt:

Das Parkhotel Hirschwang beliefert die Nachmittagsbetreuung der Volksschule mit Essen, seit September 2023 wird für eine Portion € 5,80 verrechnet.

Der eingehobene Preis der Gemeinde beträgt derzeit € 5,20 (letzte Erhöhung war 1/2023)

Derzeit werden im Durchschnitt ca. 200 Portionen pro Monat verrechnet.

Das Hotel Payerbacherhof beliefert die Kindergärten mit Essen, seit Jänner 2023 wird für eine Portion € 4,00 verrechnet.

Der eingehobene Preis der Gemeinde beträgt derzeit € 4,20 (letzte Erhöhung war 1/2023) Derzeit werden im Durchschnitt ca. 190 Portionen pro Monat verrechnet.

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge folgende Preise ab September 2025 beschließen:

- Essen für die Nachmittagsbetreuung € 5,80
- Essen für die Kindergärten mit € 4,50

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

19 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung
(GR Sittsam)

15. Statuten des Vereins „Welterbe Semmeringebahn“

Sachverhalt:

Mit der Aufnahme der Semmeringebahn auf die Welterbeliste im Jahr 1998, hat sich Österreich auch zum Schutz und Erhalt des außergewöhnlichen universellen Wertes der Stätte verpflichtet. Die Welterbekonvention sieht dafür ein Welterbemanagement vor, das den effizienten Schutz der Stätte und den Erhalt des außergewöhnlichen universellen Wertes für die Gegenwart und Zukunft sichern soll.

Aufgrund der Größe der Welterbestätte und der Tatsache, dass sie in zwei Bundesländern liegt, sollte das Management unbedingt gemeinsam von den Stakeholdern getragen werden. Was am einfachsten durch die Gründung eines Trägervereins für das Management gelingen kann. Auch für andere österreichische bundesländer- und staatenübergreifende Welterbestätten wurden solche Vereine teilweise schon vor mehr als 10 Jahren eingerichtet. Diesen Vereinen wird durch Fördermittel von Bund, Ländern und Gemeinden, die Anstellung eines hauptberuflichen Welterbemanagers ermöglicht.

Die zukünftigen Mitglieder des Vereins sind der Bund, die Bundesländer Niederösterreich und Steiermark, sowie die Gemeinden, welche einen Flächenanteil am Welterbe halten.

Abschließend zu klären ist noch, welche Rolle die ÖBB, als Grundeigentümerin, zukünftig im neuen Verein übernehmen kann.

Ein jährlicher Finanzierungsvorschlag, welcher in mehreren Sitzungen und Besprechungen ausgearbeitete wurde, könnte sich wie folgt zusammensetzen:

Bund (Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport):	€ 60.000,00
Land Niederösterreich:	€ 60.000,00
Land Steiermark:	€ 60.000,00
Mitgliedsgemeinden (insgesamt):	€ 20.002,00

Vom Gesamtbeitrag der 8 Welterbegemeinden € 20.002,00 (eine Indexierung wird vorgeschlagen) entfallen auf die Städte Gloggnitz und Mürzzuschlag jeweils € 5.000,00 und auf die weiteren 6 Gemeinden Breitenstein, Payerbach, Reichenau, Schottwien, Semmering und Spital am Semmering, jeweils € 1.667,00.

Die Büroräumlichkeiten werden im Rahmen des bestehenden Mietvertrages zwischen dem Verein Freunde der Semmeringbahn und der ÖBB im Bahnhofsgebäude Semmering zur Verfügung gestellt. Flächenmäßig anteilige Betriebskosten für die Büroräume des neu zu gründenden Vereins gelangen zur Verrechnung.

Der ursprüngliche Verein „Freunde der Semmeringbahn“ bleibt bestehen und wird sich auch zukünftig um touristische Belange des Welterbes Semmeringbahn, wie z.B. die Infostelle am Bahnhof und die Organisation von Führungen, kümmern. Die Tätigkeitsbereiche der beiden Vereine sind klar voneinander abgegrenzt.

Mit einem professionellen und hauptberuflichen Welterbemanager, der in der Region verankert und anerkannt ist, wird nicht nur das Welterbe erhalten, sondern auch die gemeinsame und individuelle Identität der Region gestärkt, was sich positiv auf die Entwicklung der gesamten Region auswirken wird. Letztlich soll und wird ein klarer Mehrwert durch die Anerkennung als UNESCO Welterbestätte für die Bevölkerung der Stätte Semmeringseisenbahn erkennbar werden.

Die Statuten liegen dem Sachverhalt bei.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Gründung des Vereins „Welterbe Semmeringseisenbahn“ sowie den Beitritt der Marktgemeinde Payerbach in den Verein unter dem Vorbehalt beschließen, dass der Finanzierungsanteil der Gemeinden in Summe den Betrag von € 20.002, abgesehen von der Anpassung an jährliche Indexsteigerungen, nicht maßgeblich übersteigt. Weiters möge der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf der Vereinsstatuten beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

13 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen (GR Dunay und GR Böhm) und 5 Stimmenthaltungen (GGR Mag. Halm, GGR Hamele, GR Schieraus, GR Wagner und GR Sittsam)

16. Bericht des Energiebeauftragten

Der Energiebericht 2024 wurde seitens des Energiebeauftragten vorgelegt. Da dieser Bericht sehr umfangreich ist, liegt dieser zur Einsichtnahme für jeden Gemeinderat im Gemeindeamt während der Amtsstunden auf.

Das Protokoll vom 10.06.2025 wurde genehmigt.

Bürgermeister:

Jochen Bous

Geschäftsf. Gemeinderat:

Franz Perner

Gemeinderat:

Ing. Mag. Wolfgang Axamit

Schriftführer

Jürgen Sauer

Geschäftsf. Gemeinderat:

Dr. Christoph Rella

Gemeinderat:

Dr. Heidelinde Prüger